

Verordnung der Oö. Landesregierung über Tierzuchtorganisationen

StF: LGBI. Nr. 46/1998 (RL 77/504/EWG vom 25. Juli 1977, ABl.Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8; RL 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988, ABl.Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36; RL 89/361/EWG vom 30. Mai 1989, ABl.Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30; RL 90/427/EWG vom 26. Juni 1990, ABl.Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 7, 46 Abs. 1 Z. 3 bis 6, 46 Abs. 5 Z. 2 und 3 des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995, LGBI. Nr. 7, wird verordnet:

Text

§ 1

Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen

(1) Bei einer anerkannten Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1.
Studienabschluß an einer Universität für Bodenkultur, Studienrichtung Landwirtschaft,
2.
Studienabschluß an einer veterinärmedizinischen Universität,
3.
Abschluß einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Fachrichtung Landwirtschaft,
4.
eine Ausbildung, die zur Führung der Berufsauszeichnung "Landwirtschaftsmeister" nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBI. Nr. 95/1991, berechtigt,
5.
bei Pferdezuchtorganisationen eine Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Pferdewirtschaftsmeister" nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBI. Nr. 95/1991, berechtigt.

(2) Die Behörde hat bei Nichtvorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 eine Zuchtorganisation anzuerkennen oder vom Widerruf der Anerkennung gemäß § 8 des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 abzusehen, wenn der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung für die züchterische Arbeit auf andere Weise (z.B. mehrjährige Praxis in der Zuchtarbeit) nachweist.

§ 2

Inhalt der Zuchtbuchordnung

In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln:

1.
eine Beschreibung der Merkmale der Rasse oder der vom Zuchtbuch erfaßten Zuchtpopulation,
2.
gegebenenfalls Mindestkriterien für die Eintragung der Tiere in die einzelnen Abteilungen der Hauptabteilung,
3.
ein System zur Kennzeichnung der Tiere,
4.
daß in das Zuchtbuch nur Tiere eingetragen werden, die gekennzeichnet sind, bei Equiden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung im Sinn dieser Verordnung,
5.
daß die Züchter die Deck- oder Besamungsdaten und die Geburtsdaten der Zuchttiere innerhalb einer sechs Wochen nicht überschreitenden Frist der Zuchtorganisation zu melden haben,
6.
die Bereitstellung der zur Durchführung eines Rassenverbesserungs- oder Rassenerhaltungsprogrammes erforderlichen Daten (z.B. betreffend die Leistungsmerkmale),
7.
daß in den Zuchtbetrieben Aufzeichnungen über
 - a)
die Kennzeichnung,
 - b)
die Abstammung,
 - c)
die Deck- oder Besamungsdaten und die Geburtsdaten und
 - d)
die Leistungsprüfungen

der Zuchttiere und

bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - e)
die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - f)
den Zeitpunkt der Besamung,
 - g)
die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
 - h)
den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung, die den Embryotransfer durchgeführt hat,

vorgenommen werden,
- 8.

wie die Abstammung festgestellt wird,

9.

wie die zur Führung des Zuchtbuchs erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden, und

10.

bei Zuchtorganisationen, die nicht das Zuchtbuch über den Ursprung führen, zudem wie den von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellten Grundsätzen entsprochen wird,

11.

bei Equiden-Zuchtorganisationen, die das Zuchtbuch über den Ursprung führen, Grundsätze für Ahnenreihen, die erforderlichenfalls in einem oder mehreren anderen Zuchtbüchern eingeschrieben sind.

§ 3

Inhalt, Form und Führung des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1.

den Namen und die Anschrift des Züchters und Besitzers,

2.

das Geburtsdatum des Zuchttieres,

3.

die Rasse sowie das Geschlecht des Zuchttieres,

4.

das Kennzeichen des Zuchttieres,

5.

die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres,

6.

die Geburtsdaten der Nachkommen,

7.

bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,

8.

alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung, und zwar auch die von Eltern und Großeltern,

9.

den Zeitpunkt und die Ursache des Abgangs (z.B. Schlachtung, Export, Ausscheiden aus der Herdebuchzucht) und

10.

das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtbuch kann in Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines jeden anderen geeigneten Informationsträgers geführt werden.

(3) Das Zuchtbuch kann durch die Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag durch eine andere Stelle (z.B. eine Einrichtung für Datenverarbeitung) geführt werden. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein eigenes Zuchtbuch zu führen.

§ 4

Aufbau des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung und dem Anhang. Trifft die Zuchtorganisation unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie die Hauptabteilung in mehrere Abteilungen zu unterteilen. Jedes Zuchttier muß in die Abteilung eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(2) In die Hauptabteilung eines Zuchtbuches reinrassiger Zuchttiere dürfen nur Tiere eingetragen werden, die

1.
von Eltern und Großeltern abstammen, die selbst in einer Hauptabteilung eines Zuchtbuches dieser Rasse eingetragen sind,
2.
eine nach den Regeln der Zuchtbuchordnung festgestellte Abstammung haben, und
3.
nach der Geburt entsprechend den Regeln der Zuchtbuchordnung gekennzeichnet oder bei Equiden beschrieben worden sind. Equiden sind wenn möglich als Fohlen bei Fuß zu identifizieren, wobei mindestens der Belegschein (Besamungsschein) vorliegen muß.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 1 und 2 kann ein Tier in die Hauptabteilung eingetragen werden, um an einem Kreuzungszuchtprogramm teilzunehmen, das von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, genehmigt worden ist. Im Kreuzungszuchtprogramm müssen die Namen der teilnehmenden Rassen angegeben sein.

(4) Eine Zuchtorganisation kann beschließen, daß ein Tier, das den Anforderungen der Abs. 2 bis 4 nicht entspricht, in einem Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden kann, wenn es folgenden Anforderungen genügt: es muß

1.
nach den Regeln der Zuchtbuchordnung gekennzeichnet worden sein,
2.
als den Merkmalen der Rasse entsprechend beurteilt werden,
3.
entsprechend den Regeln der Zuchtbuchordnung festgelegte Mindestanforderungen erfüllen,
- 4.

bei Schafen und Ziegen den Anforderungen des Anhangs der Entscheidung der Kommission 90/255/EWG, ABl.Nr. L 145 vom 8.6.1990, genügen; dies gilt nur bei männlichen Tieren.

(5) Die Zuchtorganisation hat die Voraussetzungen festzulegen, denen zufolge die Nachkommen der gemäß Abs. 4 im Anhang eingetragenen Tiere in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

Ein weibliches Tier, dessen Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Anhang zum Zuchtbuch und dessen Vater und beide Großväter in der Hauptabteilung des (eines) Zuchtbuches eingetragen sind, gilt als reinrassiges weibliches Tier und ist in die Hauptabteilung einzutragen.

§ 5

Inhalt der Zuchtregisterordnung

In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln:

1.
die Beschreibung der Rassen- oder Linienmerkmale oder der vom Zuchtregister erfaßten Zuchtpopulation,
2.
ein System zur Kennzeichnung der Tiere,
3.
daß in das Zuchtregister nur Tiere eingetragen werden, die gekennzeichnet sind; bei Equiden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung im Sinn dieser Verordnung,
4.
daß die Züchter die Deck- oder Besamungsdaten und die Geburtsdaten der Zuchttiere innerhalb einer sechs Wochen nicht überschreitenden Frist der Zuchtorganisation zu melden haben,
5.
daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben Aufzeichnungen über
 - a)
die Kennzeichnung,
 - b)
die Abstammung,
 - c)
die Deck- oder Besamungsdaten und die Geburtsdaten,
 - d)
die Leistungsprüfungen
der Zuchttiere und
bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
 - e)
die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - f)

den Zeitpunkt der Besamung,

g)
die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und

h)
den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung, die den Embryotransfer durchgeführt hat,
vorgenommen werden,

6.
wie die Abstammung festgestellt wird,

7.
wie die zur Führung des Zuchtregisters erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden.

§ 6

Inhalt, Form und Führung des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1.
den Namen und die Anschrift des Züchters und Besitzers,

2.
das Geburtsdatum des Zuchttieres,

3.
den Kreuzungstyp bzw. die Abstammungslinie sowie das Geschlecht des Zuchttieres,

4.
das Kennzeichen des Zuchttieres,

5.
die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres,

6.
bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,

7.
bei den im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttieren das Ergebnis der Leistungsprüfungen, bei den zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tieren den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,

8.
den Zeitpunkt und die Ursache des Abgangs,

9.
den Käufer und

10.
das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtregister kann in Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder jedes anderen geeigneten Informationsträgers geführt werden.

(3) Das Zuchtregister kann durch das Zuchtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag durch eine andere Stelle (z.B. eine Einrichtung für Datenverarbeitung) geführt werden. Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für jedes Zuchtprogramm ein eigenes Zuchtregister zu führen.

§ 7

Aufbau des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister besteht aus einer Hauptabteilung und dem Anhang. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Tiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so sind diese Tiere im Anhang anzuführen.

(2) In der Hauptabteilung eines Zuchtregisters dürfen nur Tiere eingetragen werden, die

1.
nach ihrer Geburt gemäß den in der Zuchtregisterordnung festgelegten Regeln gekennzeichnet werden und
2.
eine nach den Regeln der Zuchtregisterordnung gesicherte Abstammung haben.

§ 8

Kennzeichnung der Tiere, des Samens,
der Eizellen und der Embryonen

(1) Die im Zuchtbuch oder Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogrammes bestimmten Nachkommen sind

1.
dauerhaft so zu kennzeichnen oder
2.
bei Equiden zu kennzeichnen oder so genau zu beschreiben,
daß durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Die Kennzeichnung hat durch Anbringung von Ohrmarken, durch Tätowierung oder durch eine vergleichbare Markierung zu erfolgen. Dabei sind einschlägige Kennzeichnungsvorschriften zu beachten (z.B. die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997, ABl.Nr. L 117 vom 7.5.1997, S. 1). Bei Equiden gilt bei fehlender Kennzeichnung die Beschreibung als Kennzeichnung im Sinn dieser Verordnung. Die Beschreibung hat die aus dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG, ABl.Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55, ersichtlichen Mindestangaben zu enthalten.

(3) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 9

Zuchtbescheinigung

(1) Eine Zuchtbescheinigung hat die aus dem Muster der Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Der Zuchtbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für das reinrassige Zuchttier die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

§ 10

Herkunftsbescheinigung

(1) Eine Herkunftsbescheinigung hat die aus dem Muster der Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Der Herkunftsbescheinigung gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für das hybride Zuchttier die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

(3) Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Zum Seitenanfang

© 2008 Bundeskanzleramt Österreich Offenlegung